

Niedersächsischer Fußballverband e.V.

- Kreis Harburg -

Ausschreibung für das Spieljahr 2019/2020

Für die Durchführung der Spiele haben nur die Ordnungen und Satzungen des Niedersächsischen Fußballverbandes und diese Ausschreibung Gültigkeit.

1. Mannschaftsbeiträge und Spielabgaben

Nach § 12 Abs. 2b) der Finanz- und Wirtschaftsordnung erhebt der Verband für jede gemeldete Mannschaft einen jährlichen Mannschaftsbeitrag. Die Höhe der Beiträge beschließt der Verbandstag. Die Beiträge sind nach Aufforderung durch die Verbandsgeschäftsstelle innerhalb der gesetzten Frist zu zahlen.

Strafgelder, Verwaltungskosten, Nenn Gelder, Gebühren für Trikotwerbung u.ä. werden jeweils zum Ende eines Quartals (30.3., 30.6., 30.9., 30.12.) durch den Schatzmeister per Lastschrift eingezogen. Die Vereine erhalten hierfür zu Kontrollzwecken eine detaillierte Aufstellung.

2. Meisterschaft, Auf- und Abstieg

Die Sollzahl der einzelnen Spielklassen wird wie folgt festgelegt:

Kreisliga:	15 Mannschaften
1. Kreisklasse:	14 Mannschaften
2. Kreisklasse:	14 Mannschaften
3. Kreisklasse:	14 Mannschaften

Die Anzahl der Mannschaften in der 4. Kreisklasse richtet sich nach den Mannschaftsmeldungen.

2.1 Aufstieg

Der Tabellenerste der Kreisliga ist gleichzeitig Kreismeister und steigt in die Bezirksliga 2 Lüneburg auf.

Die Relegation zur Bezirksliga 2 wird für die Saison 2019/2020 wegen Überschreiten der Sollzahl in der Bezirksliga 2 ausgesetzt.

Der Meister *und* der Tabellenzweite der 1. Kreisklasse steigen in die Kreisliga auf.

Der Meister und der Tabellenzweite der 2. Kreisklasse steigen in die 1. Kreisklasse auf. Der Meister und der Tabellenzweite der 3. Kreisklasse steigen in die 2. Kreisklasse auf.

Die beiden Meister der 4. Kreisklassen steigen in die 3. Kreisklasse auf. Der dritte Aufsteiger wird durch ein Aufstiegsspiel der Zweitplatzierten der 4. Kreisklassen ermittelt. Das Aufstiegsspiel findet abwechselnd beim Zweitplatzierten der Ost- und der Weststaffel statt (2019/2020 = Weststaffel).

Ausschreibung 2

Verzichtet ein Aufsteiger oder ist sein Aufstieg gem. § 18 Abs. 6 der NFV-SpO nicht möglich, so steigt die nächstfolgende Mannschaft auf.

2.2 Abstieg

Aus der Kreisliga steigen die *drei* Tabellenletzten in die 1. Kreisklasse ab. Aus der 1. Kreisklasse steigen die drei Tabellenletzten in die 2. Kreisklasse ab. Aus der 2. Kreisklasse steigen die drei Tabellenletzten in die 3. Kreisklasse ab. Aus der 3. Kreisklasse steigen die vier Tabellenletzten in die 4. Kreisklasse ab. Aus der 4. Kreisklasse erfolgt kein Abstieg.

Sollten nach Klärung des Auf- und Abstiegs die vorgegebenen Sollstaffelstärken nicht erreicht sein, so erfolgt die Auffüllung der einzelnen Spielklassen zur Sollstärke durch den Nächstplatzierten der einzelnen Staffeln (§ 18 Abs. 4 NFV-SpO).

3. Spielgemeinschaften

Spielgemeinschaften werden im Herrenbereich auf Kreisebene grundsätzlich nicht zugelassen.

Bei den Altherren und Altherren-Senioren können Spielgemeinschaften auf schriftlichen Antrag zugelassen werden. Die an der Spielgemeinschaft teilnehmenden Vereine werden auf maximal drei begrenzt.

4. Meldetermin

Die Mannschaftsmeldungen sind verbindlich im Vereinsmeldebogen (VMB) online im DFBnet einzugeben. Das Meldefenster für die Spielserie 2019/2020 war vom 30.4.2019 bis 6.6.2019 geöffnet, d.h. letzter Meldetermin war der 6.6.2019.

Unabhängig davon gilt als Meldetermin gem. § 34 Abs. 5 der NFV-SpO der 15.6. des zu Ende gehenden Spieljahres.

5. Wertung der Punktspiele

Meisterschaft, Auf- und Abstieg entscheiden sich bei gleicher Punktzahl nach der Tor-differenz (Subtraktionsverfahren). Sind Punktverhältnis und Tordifferenz bei mehreren Mannschaften gleich, ist diejenige Mannschaft besser platziert, die mehr Tore erzielt hat. Ist auch die Zahl der erzielten Tore gleich, findet ein Entscheidungsspiel auf neutralem Platz statt (§§ 32 und 33 NFV-SpO).

6. Spielpläne

Die Spielpläne werden nach dem veröffentlichten Rahmenspielplan vom Spielausschuss bzw. den zuständigen Staffelleitern erstellt und im DFBnet bekannt gegeben.

Die Rohspielpläne der Altherren und Altherrenseniorenstaffeln werden vor der Veröffentlichung über das ev-Postfach an alle beteiligten Mannschaften verschickt. In einem Zeitfenster von 14 Tagen im Juli vor Saisonbeginn besteht die Möglichkeit, dass Mannschaften sich auf Spielverlegungen einigen können. Die schriftliche Einigung ist in diesem Zeitfenster an den Vorsitzenden des Spielausschusses bzw. den Staffelleiter zu übermitteln, der eine kostenfreie Spielverlegung veranlasst. Erst danach werden die Spielpläne veröffentlicht. Ein weiteres Zeitfenster von 14 Tagen für kostenfreie

Ausschreibung 3

Verlegungen in der Rückserie gibt es im Januar/Februar der *laufenden* Spielserie. [Beschluss des Kreistags am 19.6.2017].

Spielverlegungen können nach Herausgabe der Spielpläne grundsätzlich nur in Ausnahmefällen genehmigt werden. Eine solche Verlegung kann nur im gegenseitigen schriftlichen Einverständnis beider Vereine erfolgen, das spätestens 14 Tage vor dem Spiel dem zuständigen Staffelleiter vorliegen muss. Spielverlegungen sollen auf elektronischem Wege über das DFBnet ‚online‘ beantragt werden.

Für jede genehmigte Spielverlegung im Herrenbereich wird eine Gebühr von 15, -- € erhoben. Liegen die zuvor genannten Voraussetzungen nicht vor und wird dennoch einer Verlegung zugestimmt, beträgt die Gebühr mindestens 25, -- €.

Für die Altherren und die Altherren-Senioren betragen die entsprechenden Gebühren 25, -- € bzw. 50, -- €.

Der Platzvorteil kann unter keinen Umständen an den Gegner abgetreten werden.

7. Spielplätze

Der Platzverein hat für die ordnungsgemäße Platzherrichtung zu sorgen (§ 23 NFV-SpO). Die Tore sind in einem Umkreis von 5 m gegenüber Zuschauern abzusperren. Mindestens zwei wettspielfähige Bälle und zwei Assistentenfahnen in den Farben gelb und rot sind zu stellen.

Für einen ausreichenden Ordnungsdienst (Platzordner) hat der Platzverein zu sorgen, wobei die Aufstellung von Warntafeln an gut sichtbarer Stelle zu beachten ist. Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern ist verboten.

Der Bier- und Alkoholverkauf unmittelbar am Spielfeldrand ist untersagt. Erfrischungsgetränke sollten nur in Pappbechern verabreicht werden.

Den Platzvereinen wird empfohlen, mit den örtlichen Samariterstellen Verbindung für die Gestellung von Sanitätern zu den Spielen aufzunehmen. Ein gebrauchsfähiger Sanitäts- oder Verbandskasten muss zur Verfügung stehen.

7.1 Kunstrasenplätze

Das Spielen auf Kunstrasen ist generell möglich unter folgenden Voraussetzungen:

- Der Gegner muss mindestens 24 Stunden vor dem Spiel informiert werden.
- Der Gegner muss vor Spielbeginn die Gelegenheit haben, das Spielfeld mindestens 15 Minuten zusammenhängend zu betreten.

7.2 Umkleideräume

Der Platzverein hat dem Gastverein, dem Schiedsrichter und den -assistenten eine einwandfreie Gelegenheit zum Umkleiden zu bieten und für angemessene sanitäre Anlagen Sorge zu tragen. Der Umkleideraum muss sicher verschließbar sein oder vom Platzverein während des Spiels überwacht werden (§ 22 Abs.1 NFV-SpO).

8. Spielkleidung

Ist die Spielkleidung zweier Mannschaften gleich oder ähnlich, hat die Gastmannschaft für eine Ausweichtracht zu sorgen (§ 21 Abs.2 NFV SpO).

Alle Mannschaften sind verpflichtet, mit Rückennummern anzutreten. Nichtbeachtung dieser Bestimmung wird mit 15, -- € geahndet.

Die Rückennummern müssen mit der Eintragung im Spielbericht identisch sein.
Der Spielführer ist durch Anlegen einer Armbinde kenntlich zu machen.
Nichtbeachtung dieser Bestimmungen werden mit 5, -- € geahndet.

9. Spielberichte

9.1 Spielbericht online (SBO)

Bei allen Herrenstaffeln einschl. Altherren-, Altherren-Senioren und Ü 48 wird der SBO angewandt.

Unabhängig davon sind die Spielerpässe der Mannschaften mitzuführen und dem Schiedsrichter auf Verlangen vorzulegen.

In der Kreisliga und in der 1. Kreisklasse können In jedem Spiel bis zu drei Spieler ausgewechselt werden. Diese Regelung gilt auch für Pokalspiele auf Kreisebene. In den anderen Herrenspielklassen können pro Spiel bis zu vier Spieler aus- und wieder eingewechselt werden. [Beschluss des Kreistags am 19.6.2017]

(Hinsichtlich Spielerpässe s. auch Nr. **9.3** der Ausschreibung).

9.2 Spielberichte nach bisheriger Form

(sofern SBO nicht eingesetzt werden kann), gilt:

Ausgefüllte Spielberichte (in Blockschrift oder mit Schreibmaschine) mit adressiertem Freiumschlag für den zuständigen Staffelleiter und die Spielerpässe beider Mannschaften sind dem Schiedsrichter jeweils so rechtzeitig zu übergeben, dass die Passkontrolle vor dem Spiel vorgenommen werden kann.

Die Vereine tragen zunächst nur die elf zu Beginn des Spieles auflaufenden Spieler ein. Werden weitere Spieler eingesetzt, ist der Verein verpflichtet, in Abstimmung mit dem Schiedsrichter die Namen dieser Spieler unmittelbar nach Spielschluss nachzutragen bzw. sich von der Richtigkeit der Eintragung zu überzeugen. Der Spielführer ist für die Richtigkeit der Eintragung verantwortlich.

Während des Spiels hat sich der vorgesehene Auswechsellspieler unter Angabe seines Namens und des Namens des ausscheidenden Spielers beim Schiedsrichter bzw. -assistenten zu melden.

Entsprechend ist bei Freundschafts- und Pokalspielen zu verfahren.

Beim Fehlen von Spielerpässen sind diese - auch im Wiederholungsfall - unaufgefordert binnen fünf Tagen nach dem Spiel dem zuständigen Staffelleiter per Fax oder E-Mail zuzusenden (ersatzweise unter Beifügung eines Freiumschlags für die Rücksendung vorzulegen). [Gilt auch bei Anwendung des SBO].

Nichtbeachtung dieser Bestimmung wird mit 5, -- € je Pass geahndet.

9.3 Spielerpässe

Die Spielerlaubnis wird grundsätzlich durch Vorlage des Spielerpasses nachgewiesen.

Alle Spielerpässe müssen mit einem aktuellen (neuzeitlichen) Passbild versehen sein (keine Kinderbilder). Nichtbeachtung dieser Bestimmung wird mit 5, -- € je Pass geahndet (§ 4 Abs.2a NFV-SpO).

In der Spielberechtigungsliste (SBL) muss jeder Spieler mit aktuellem Foto versehen werden. Ein aktueller Ausdruck mit Fotos ersetzt die Spielerpässe; diese sind nur bei fehlendem Foto in der SBL mitzuführen und dem Schiedsrichter vor dem Spiel vorzulegen.

10. Schiedsrichteransetzungen

Schiedsrichter-Ansetzer für

Herren-Kreisliga, Kreispokal 1. Herren,
Freundschaftsspiele und -turniere:

Nikolas Wilckens
Appeler Straße 4a
21279 Hollenstedt
Tel.: 04165-9987774
Mobil: 0151-17230052
E-Mail: Nikolas.Wilckens@sr-harburg.de

Schiedsrichter-Ansetzer für

Herren-Kreisklassen, Kreispokal 2. Her-
ren:

Mario Issel
Finkenweg 3
21423 Winsen/L.
Tel.: 04171-1367407
Mobil: 0171-9066296
E-Mail: Mario.Issel@sr-harburg.de

Schiedsrichter-Ansetzer für

Altherren, Altherren- Senioren:

Martin Meyer
Maschener Kirchweg 26
21218 Seevetal
Tel.: 04105/6900864
Mobil: 0173/6034747
E-Mail: Martin.Meyer@sr-harburg.de

Für alle Punkt- und Pokalspiele der Kreisliga, der 1., 2., 3. und 4.Kreisklasse, der Altherren- und der Altherrensenioren-*Ü40*-Staffeln werden die Schiedsrichter verbandsseitig angesetzt, soweit nachfolgend nicht anders angegeben. Für die Spiele der Kreisliga werden auch Schiedsrichterassistenten angesetzt.

11. Nichtantreten des Schiedsrichters

Bei Nichtantreten des Schiedsrichters ist § 30 NFV-SpO zu beachten. Sollten sich die beiden Mannschaften auf keinen Schiedsrichter einigen, wird das Spiel für beide Mannschaften mit 0 Punkten und 0:5 Toren gewertet.

12. Verspäteter Spielbeginn

Tritt eine Mannschaft verspätet an, wird aber das Spiel ordnungsgemäß durchgeführt, so wird das Spiel entsprechend seinem Ausgang gewertet.

Bei nicht rechtzeitigem Antreten einer Mannschaft besteht für die gegnerische Mannschaft und den angesetzten Schiedsrichter eine Wartepflicht von 45 Minuten. Ansonsten wird um Beachtung des § 36 NFV-SpO gebeten.

Verspätetes Antreten sowie Verschulden eines verspäteten Spielbeginns ohne Angabe von stichhaltigen Gründen werden mit 10, -- € geahndet.

13. Bespielbarkeit der Plätze

Bei Unspielbarkeit eines Platzes ist gemäß § 28 NFV-SpO wie folgt zu verfahren: Bei witterungsbedingten Spielabsagen ist in jedem Fall ein Protokoll über die Tatsachen und Gründe der Absage zu fertigen. Diesem Protokoll ist bei vereinseigenen oder diesen gleichgestellten Plätzen die Stellungnahme einer neutralen Verbandsperson (Schiedsrichter) und bei kommunalen Plätzen die Bescheinigung des öffentlich-

Ausschreibung 6

rechtlichen Eigentümers beizufügen. Zu den gleichgestellten Plätzen zählen folgende Plätze: gepachtete Plätze, Plätze, bei denen die Verantwortung für Spielabsagen bei anderen Vereinen liegt sowie kommunale Plätze, bei denen der öffentlich-rechtliche Träger die Beurteilung der Bespielbarkeit auf den Verein delegiert hat.

Die Eigentumsverhältnisse und ggfl. die Delegation der Verantwortung für Spielabsagen sind nachzuweisen.

Als neutrale Verbandsperson (Schiedsrichter, s.o.) kommen nur die vom Schiedsrichterausschuss bestimmten Mitglieder einer Platzkommission (**s. Anhang 1**) infrage, ausgenommen bei Spielen, für welche keine Schiedsrichter angesetzt werden, also nur Spiele der Altherren-Senioren 7-er Staffeln und AHS Ü48.

Bei eindeutigen Wetterlagen erfolgt eine telefonische Freigabe. Die Kommission behält sich vor, in allen anderen Fällen eine Platzbesichtigung vorzunehmen. Reist die Kommission an, wird bei Spielabsagen ein Protokoll erstellt, das an den Staffelleiter verschickt wird.

Eine Spielabsage kann nicht vor 15:00 Uhr des dem Spieltag vorausgehenden Tages getroffen werden. Wird von der Kommission einer Spielabsage stattgegeben, sind von dem betreffenden Verein unbedingt der Staffelleiter, der Gegner, der Schiedsrichter-Ansetzer und der angesetzte Schiedsrichter sofort zu benachrichtigen.

Das Protokoll mit der Stellungnahme oder der Bescheinigung ist dem zuständigen Staffelleiter innerhalb von 10 Tagen einzusenden.

Ein Spiel kann nur abgesagt werden, wenn alle dem Verein oder einer Spielgemeinschaft zur Verfügung stehenden Plätze ebenfalls unbespielbar oder belegt sind.

Bei missbräuchlichen Spielabsagen wird nach § 28 Abs. 5 NFV-SpO verfahren.

14. Altherren-Staffeln

Spielberechtigt für die Altherren-Mannschaften sind alle Spieler mit gültigem Spielerpass, die das 32. Lebensjahr vollendet haben. Die Spielzeit beträgt 2 x 35 Minuten. Der Meister der Kreisliga ist Kreismeister der Altherren und nimmt an der Bezirksmeisterschaft teil.

Der Meister der Kreisklasse steigt in die Kreisliga auf.

Aus der Kreisliga steigt der Tabellenletzte in die Kreisklasse ab.

Sollte der Meister der Kreisklasse auf den Aufstieg verzichten, steigt der Tabellenletzte der Kreisliga **nicht** ab.

Aus der Kreisklasse können nach Bedarf die beiden ersten Mannschaften in die Kreisliga aufsteigen.

Pro Spiel können bis zu vier Spieler aus- und wieder eingewechselt werden.

Sofern ein Punktspiel in weniger als 48 Stunden vor dem angesetzten Termin von einem der beiden Vereine abgesagt wird, behält sich der Schiedsrichterausschuss vor, bei Neuansetzungen des Spiels keinen Schiedsrichter verbandsseitig anzusetzen. In diesem Falle gilt: Der Platzverein stellt einen Schiedsrichter. Steht kein geprüfter Schiedsrichter zur Verfügung, ist gem. § 30 Abs.2 NFV-SpO zu verfahren.

Die Sollzahl in der Kreisliga wird auf max. 12 Mannschaften festgelegt.

Mannschaften, die neu gemeldet werden, werden in die Kreisklasse eingestuft.

14.1 Gastspielerlaubnis

Es dürfen in einer Mannschaft maximal 3 Spieler mit einer Gastspielerlaubnis gleichzeitig mitwirken. Eine Gastspielerlaubnis wird nicht für Spielgemeinschaften erteilt. Eine Gastspielerlaubnis erlischt automatisch, wenn der Stammverein eine entsprechende Altliga-Mannschaft oder SG wieder zum Spielbetrieb anmeldet.

15. Altherrensenioren-Staffeln

Spielberechtigt für die Altherrensenioren-Mannschaften sind alle Spieler mit gültigem Spielerpass, die das 40. Lebensjahr vollendet haben. Die Spielzeit beträgt 2 x 35 Minuten.

Pro Spiel können bis zu vier Spieler aus- und wieder eingewechselt werden.

Es ist den Altherrensenioren-Spielern unbenommen, in den Altherren-Mannschaften mitzuwirken.

Das Festspielen gemäß § 10 NFV-SpO zwischen Mannschaften der 11-er Staffeln sowie Mannschaften der 11-er und 7-er Staffeln wird aufgehoben.

Gastspielerlaubnis: Es gilt die Regelung von Nr.14.1

In der Spielserie 2019/2020 wird wegen zu geringer Anzahl an Meldungen keine 11-er Staffel gebildet.

15.1 7-er Staffel (Kleinfeld)

Spielberechtigt sind alle Spieler mit gültigem Spielerpass, die das 40. Lebensjahr vollendet haben.

Die Spielzeit beträgt 2 x 35 Minuten.

Es wird ohne Abseits gespielt.

Vor dem Spiel sind auf dem Spielbericht bis zu 11 Spieler (also 7 Spieler und 4 Auswechselspieler) einzutragen. Ein ausgewechselter Spieler kann wieder eingewechselt werden.

Spielfeldmaße: Größe mindestens 40 x 60 m, höchstens 60 x 80 m; Strafraum 12 m; Torraum 4 m und Strafstoßmarke 9 m. Die Tore - 5 x 2 m - müssen mit Netzen versehen sein.

Die einzelnen Spielregeln sind auf unserer homepage (nfv-kreisharburg.de) veröffentlicht (s. **Anhang 2**).

Sofern ein Punktspiel in weniger als 48 Stunden vor dem angesetzten Termin von einem der beiden Vereine abgesagt wird, wird bei Neuansetzungen des Spiels kein Schiedsrichter verbandsseitig angesetzt. In diesem Falle gilt: Der Platzverein stellt einen Schiedsrichter. Steht kein geprüfter Schiedsrichter zur Verfügung, ist gem. § 30 Abs.2 NFV-SpO zu verfahren.

Gastspielerlaubnis: Es gilt die Regelung von Nr.14.1 mit der Maßgabe, dass maximal 1 Spieler mit einer Gastspielerlaubnis eingesetzt werden darf.

Die beiden Staffelsieger spielen in einem Endspiel den Kreismeister aus. Das Endspiel findet abwechselnd beim Staffelsieger der Ost- und der Weststaffel statt (2019/2020 = Oststaffel).

15.2 7-er Staffel Ü 48

Spielberechtigt sind alle Spieler mit gültigem Spielerpass, die das 48. Lebensjahr vollendet haben.

Die Spielzeit beträgt 2 x 30 Minuten.

Der Platzverein stellt einen Schiedsrichter. Steht kein geprüfter Schiedsrichter zur Verfügung, ist gem. § 30 Abs.2 NFV-SpO zu verfahren.

Im Übrigen wie unter 15.1.

Gastspielerlaubnis: Es gilt die Regelung von Nr.14.1 mit der Maßgabe, dass maximal 1 Spieler mit einer Gastspielerlaubnis eingesetzt werden darf.

16. Kreispokalspiele

Teilnahmeberechtigt sind alle Vereine der Kreisliga und Kreisklassen mit den 1. Mannschaften.

Der Sieger des Wettbewerbs erhält den Wanderpokal und nimmt im folgenden Spieljahr an den DFB-Pokalspielen auf Bezirksebene teil. Die Spielpaarungen werden ausgelost. Der klassenniedere Verein hat grundsätzlich Heimrecht. Spielverlegungen sind grundsätzlich ausgeschlossen.

Endet ein Spiel nach regulärer Spielzeit unentschieden, so wird das Spiel ohne Verlängerung durch Elfmeterschießen nach den Durchführungsbestimmungen entschieden.

Die Platzeinnahmen sind 50:50 % zu teilen. Der Platzverein bezahlt davon den Schiedsrichter und den Platzaufbau. Der Gastverein bekommt 50% der Einnahmen als Fahrtkosten.

Ein Vertreter des Gastvereins nimmt an der Platzkassierung teil. Mindesteintrittspreis für Erwachsene ist 2, -- €.

Das Endspiel findet auf neutralem Platz statt. Die Abrechnung der Platzeinnahmen erfolgt nach § 13 NFV-Finanz- und Wirtschaftsordnung.

17. Kreispokalspiele der 2. Mannschaften

Die Spielberechtigung der Spieler ergibt sich gem. § 10 NFV-SpO.

Die Spielpaarungen werden ausgelost. Der klassenniedere Verein hat grundsätzlich Heimrecht. Spielverlegungen sind grundsätzlich ausgeschlossen.

Endet ein Spiel nach regulärer Spielzeit unentschieden, so wird das Spiel ohne Verlängerung durch Elfmeterschießen nach den Durchführungsbestimmungen entschieden.

Die Platzeinnahmen sind 50:50 % zu teilen. Der Platzverein bezahlt davon den Schiedsrichter und den Platzaufbau. Der Gastverein bekommt 50% der Einnahmen als Fahrtkosten.

Ein Vertreter des Gastvereins nimmt an der Platzkassierung teil. Mindesteintrittspreis für Erwachsene ist 2, -- €.

Das Endspiel findet auf neutralem Platz vor dem Endspiel der 1. Herren statt.

Der Sieger erhält den Wanderpokal für 2. Herren.

18. Kreispokalspiele der Altherren

Teilnahmeberechtigt sind alle für die Punktspiele gemeldeten 1. Altherren-Mannschaften. Der Sieger des Wettbewerbs erhält den Wanderpokal für Altherren.

Die Spielpaarungen werden ausgelost. Der klassenniedere Verein hat grundsätzlich Heimrecht.

Spielverlegungen sind grundsätzlich ausgeschlossen.

Endet ein Spiel unentschieden, so wird das Spiel ohne Verlängerung durch Elfmeterschießen nach den Durchführungsbestimmungen entschieden.

Der Platzverein trägt die Kosten für Schiedsrichter und Platzaufbau, der Gastverein die Fahrtkosten. Evtl. Platzeinnahmen sind vorher 50:50 % zu teilen.

Das Endspiel findet auf neutralem Platz vor den Endspielen der 1. und 2. Herren statt.

19. Kreispokalspiele der Altherrensenioren

Teilnahmeberechtigt sind alle für die Punktspiele gemeldeten 1. Altherrensenioren-Mannschaften. Der Sieger des Wettbewerbs erhält den Wanderpokal für Altherren-Senioren. Eine Doppelbeteiligung von Mannschaften (z.B. in Spielgemeinschaften) ist ausgeschlossen.

Im Pokalwettbewerb wird mit 11-er Mannschaften gespielt. Pro Spiel können bis zu vier Spieler aus- und wieder eingewechselt werden.

Die Spielpaarungen werden ausgelost. Der klassenniedere Verein hat, auch im Endspiel, grundsätzlich Heimrecht.

Spielverlegungen sind grundsätzlich ausgeschlossen.

Endet ein Spiel unentschieden, so wird das Spiel ohne Verlängerung durch Elfmeterschießen nach den Durchführungsbestimmungen entschieden.

Der Platzverein trägt die Kosten für Schiedsrichter und Platzaufbau, der Gastverein die Fahrtkosten. Evtl. Platzeinnahmen sind vorher 50:50 % zu teilen.

20. Freundschaftsspiele

Sämtliche Freundschaftsspiele und -turniere, hierzu gehören auch sog. Trainings-spiele der 1. und kombinierten Mannschaften, sind spätestens eine Woche vor dem Spieltermin über die homepage www.nfv-kreisharburg.de unter „Spielbetrieb“ über die dort hinterlegten Formulare anzumelden. § 42 NFV-SpO ist zu beachten. Dies gilt auch für untere Mannschaften beim Spielen gegen 1.Mannschaften. Der Spielbericht Online (SBO) ist zu nutzen.

Ab 01.07.2018 können Vereine unter Beachtung der o.g. Frist auch Freundschaftsspiele und -turniere selbst im DFBnet eingeben bzw. ansetzen. *Der „Spielbericht Online“ (SBO) ist zu nutzen.* Nichteingabe bzw. Nichtanmeldung wird gemäß Anhang 2 I. (14) in Tateinheit mit (21) SpO geahndet. Allen Schiedsrichtern ist es vom Kreisschiedsrichterausschuss untersagt, von sich aus Freundschaftsspiele der Vereine zu leiten.

21. Einsatz von Jugendlichen in Herrenmannschaften

Junioren des älteren A-Junioren-Jahrganges (1.1.2001 bis 31.12.2001) und solche, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, können in allen Herrenmannschaften auf Kreisebene eingesetzt werden.

Für Junioren des jüngeren A-Junioren-Jahrganges kann hierfür in Ausnahmefällen eine Spielerlaubnis erteilt werden, die beim Verbandsjugendausschuss zu beantragen ist – siehe hierzu § 10 Abs.3 JO.

22. DFBNet

Die Platzvereine sind verpflichtet, die Spielergebnisse umgehend, spätestens eine Stunde nach Spielende, ins DFBNet einzugeben.

Nichtbeachtung dieser Bestimmung wird mit 15, -- € je Spielergebnis geahndet.

23. Ausscheiden von Mannschaften

Von der Regelung des § 34 Abs. 4 und 5 NFV-SpO kann abgewichen werden, d.h. z.B., es besteht kein Anspruch auf Einteilung in eine andere Klasse.

24. Trikotwerbung

entfällt

25. Einführung der Regelungen für „Gelbe und Gelb-Rote Karte“ (gilt nur für die **Kreisliga Herren und die 1. Kreisklasse Herren)**

1. Verwarnung (Gelbe Karte)

Ein Spieler ist nach der fünften Gelben Karte für das nächste ausgetragene Punktspiel im gleichen Wettbewerb gesperrt. Erhält ein Spieler *in einem Spieljahr* nach einer verwirkten Sperre fünf weitere Verwarnungen, ist er wiederum für das nächste Spiel im gleichen Wettbewerb gesperrt. Eine Übertragung auf das nächste Spieljahr erfolgt nicht.

Erhält ein Spieler eine Rote oder Gelb-Rote Karte, wird eine im gleichen Spiel ausgesprochene Verwarnung nicht angerechnet.

Verantwortlich für die Einhaltung dieser Bestimmungen sind die Vereine und Spieler.

Hinweis: Es wird dringend empfohlen, den Spielbericht unmittelbar nach dem Spiel aufmerksam zu prüfen und sich bei Unklarheiten (z.B. darüber, welcher Spieler eine Gelbe Karte erhalten hat) umgehend mit der Staffelleitung in Verbindung zu setzen.

2. Feldverweis nach zwei Verwarnungen (Gelb-Rote Karte)

Erhält ein Spieler in einem Punktspiel eine Gelb-Rote Karte, ist er für das nächste ausgetragene Spiel im gleichen Wettbewerb gesperrt. Er ist bis zum Ablauf der automatischen Sperre auch

für das jeweils nächstfolgende Punktspiel jeder anderen Mannschaft seines Vereins gesperrt, längstens jedoch bis zum Ablauf von zehn Tagen.

Für das Freiwerden von Spielern gilt auch hier § 10 Abs. 6 der NFV-SpO.

26. „Begrüßungskultur“

Für ein faires Miteinander wird für alle Herren-, Altherren und Altherrenseniorenmannschaften eine gemeinsame Begrüßungskultur eingeführt, die am Spieltag nach folgendem Muster ablaufen soll:

- Begrüßung der gegnerischen Trainer und Mannschaft
- Begrüßung und Einweisung des/der Schiedsrichter(s)

Ausschreibung 11

- Team-Shakehand nach Vorbild der UEFA-Spiele (Mittelkreis)
- Platzwahl durch Mannschaftsführer und Schiedsrichter (Mittelkreis)
- Teamritual und Spielbeginn
- Nach dem Spiel: Treffen der Mannschaften, Schiedsrichter und Trainer im Mittelkreis, Ergebnisbekanntgabe, Sportgruß und Shakehand aller Beteiligten.

27. Strafbestimmungen und Rechtsmittel

Für Vergehen werden vom Kreisspielausschuss nachfolgend aufgeführte Mindeststrafen erhoben:

- Nichtantreten zu Pflichtspielen oder Verzichtleistung auf Pflichtspiele: 100, -- €
- Fehlen von Spielerpässen: 5, -- € pro Einzelfall
- Fehlende Schiedsrichter gem. § 11 NFV-SpO:
 - Vereine bis zur Kreisliga: 125, -- €
 - Vereine der Bezirksliga und Landesliga: 200, -- €
 - Vereine ab Niedersachsenliga: 300, -- €

Für Mannschaften, die im Laufe der Spielserie von den Punktspielen zurückgezogen oder gestrichen werden, werden Verwaltungskosten von 50, -- € erhoben.

Im Übrigen gelten die Strafbestimmungen gemäß Anhang 2 NFV-SpO.

Gegen Entscheidungen des Kreisspielausschusses ist nach § 42 Abs. 3 NFV-Satzung die gebührenfreie Anrufung des Kreissportgerichtes gem. § 15 Rechts- und Verfahrensordnung innerhalb von 7 Tagen möglich.

Protest kann nur gegen den Ausgang eines Spieles innerhalb von drei Tagen nach dem Spiel beim Kreissportgericht eingereicht werden (§ 16 Rechts- und Verfahrensordnung). Die Protestgebühr beträgt 40, -- €.

Rechtsmittel sind fristgemäß beim Vorsitzenden des Kreissportgerichtes des NFV Kreis Harburg, Klaus Seifert, Frühlingsheide 13, 21149 Hamburg, einzulegen. Dem Vorsitzenden des Kreisspielausschusses ist von jedem eingelegten Rechtsmittel eine Durchschrift zuzusenden.

Gegen diese Ausschreibung ist die gebührenfreie Anrufung nach § 15 Rechts- und Verfahrensordnung innerhalb von sieben Tagen nach Veröffentlichung der Ausschreibung auf unserer Homepage und Bekanntgabe der Veröffentlichung beim Kreissportgericht möglich. Nach diesem Termin ist die Ausschreibung für alle Vereine verbindlich.

Harburg, im Juli 2019

Der Kreisspielausschuss

Hinweis:

Änderungen und Ergänzungen gegenüber der Ausschreibung 2018/2019 sind **kursiv** gesetzt.